

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 211-220

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 210.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg, betreffend den Verkehr mit Grundstücken. 2. Lesung.

(Anlage 76.)

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt worden.
Der Ausschuß beantragt:

Annahme des Gesetzentwurfs, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Vohse.

Anlage 211.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über die Vorlage des Staatsministeriums, betreffend die Erhöhung der Abgaben für Tanzgesellschaften, Musikaufführungen usw. und die Erhöhung der Besteuerung kinematographischer Vorstellungen. 1. Lesung.

(Anlage 77.)

Das Staatsministerium beantragt, mit Rücksicht auf die Zunahme der Vergnügungssucht und die Überhandnahme der Tanzvergnügungen, Schaustellungen und sonstigen Darbietungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht vorliegt, die bisherigen Abgaben von diesen Lustbarkeiten wesentlich zu erhöhen. Da vor der erwarteten reichsgesetzlichen Regelung ein Vergnügungssteuergesetz nicht ausgearbeitet werden kann, beantragt das Ministerium für die Übergangszeit die im Gesetz vom 6. Januar 1885 vorgezeichnete Abgabe für Tanzgesellschaften, Musikaufführungen, Schaustellungen usw. bis zum Höchstbetrage von 300 *M* festzusetzen. Weiter sollen in dem Gesetz vom 15. März 1913, betreffend die Besteuerung kinematographischer Vorstellungen hinter dem Worte „Vorstellungen“ die Worte „und die in § 33 a der Reichsgewerbeordnung erwähnten Lustbarkeiten“ eingeschaltet werden.

Bei der Beratung im Ausschuß wurde besonders eine höhere Abgabe für die Veranstaltung von Maskenbällen für erforderlich gehalten. Bislang wird dafür auf Grund der Verordnung von 1846 eine Abgabe von 30 bis höchstens 150 *M* erhoben.

Auf eine im Ausschuß gestellte Frage, ob nicht auch für den Landesteil Lüneburg eine Erhöhung der Abgaben für Tanzvergnügen usw. erfolgen könne, erwiderte der Regierungsvertreter, daß bisher seitens der Regierung in Lüneburg ein ent-

sprechender Antrag nicht gestellt sei. Ein Gesetz über die Besteuerung kinematographischer Vorstellungen sei für den Landesteil Lüneburg nicht erlassen.

Im allgemeinen führte der Regierungsvertreter aus, daß alle Städte sich für die Notwendigkeit der Erhöhung der Lustbarkeitsabgabe ausgesprochen hätten. Die Zahl der Tanzvergnügen sei überall bedeutend gestiegen. Im Jahre 1913 habe dieselbe im ganzen Lande 9202 betragen, dagegen vom 1. Januar bis 30. September 1919 schon 9002. Die Einnahmen der Tanzkassen hätten 1913 113 949 *M*, vom 1. Januar bis 30. September 1919 schon 196 641 *M* betragen. Diese Zahlen, die sich nicht auf den Teil der Hauptvergnügungszeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember erstreckten, bewiesen deutlich die Zunahme der Lustbarkeiten.

Im Ausschuß wurde auch angeregt, nach dem Erlaß des Reichs-Lustbarkeitsgesetzes die Beträge der Tanzkassen, die bei den Ämtern angesammelt sind, auf die Kopfzahl der Einwohner den Gemeinden wieder zufließen zu lassen.

Weiterhin war der Ausschuß der Auffassung, daß auch eine Erhöhung der Abgabe für kinematographische Vorstellungen eintreten müsse.

Der Ausschuß stellt folgende Anträge:

Antrag 1:

Annahme des Gesetzentwurfs, betreffend Erhebung einer Abgabe von Tanzgesellschaften usw., in der von der Regierung vorgeschlagenen Fassung.

Der Gesetzentwurf wird ergänzt durch die Worte „und als Absatz 2 nachgefügt: Die in der Regierungsbekanntmachung, betreffend die Beschränkung der Maskenbälle, vom 13. November 1846 festgesetzte Abgabe wird auf mindestens 300 und höchstens 1000 M erhöht.“

Antrag 2:

Annahme des Gesetzentwurfs, betreffend die Besteuerung kinematographischer Vorstellungen, in der von der Regierung vorgeschlagenen Fassung. Dem Gesetzentwurf wird als § 3 nachgefügt:

Im § 2 des genannten Gesetzes wird die Zahl 15 durch 25 ersetzt.

Antrag 3:

Der Landtag wolle das nachstehende Gesetz beschließen:

Gesetz

für den Landesteil Lübeck, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 9. März 1909, betreffend die Lustbarkeiten.

Im § 2 des Gesetzes vom 9. März 1909, betreffend die Lustbarkeiten, werden die Worte „von 1 bis 30“ durch die Worte „bis zu 300 M“ und die Worte „10 bis 150“ durch die Worte „300 bis 1000“ ersetzt.

Antrag 4:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, daß aus den bei den Ämtern vorhandenen Tanzkassen keine Aufwendungen mehr gemacht werden und daß nach Erlass des Lustbarkeitssteuergesetzes der Bestand der Tanzkassen nach der Kopfzahl der Einwohner der einzelnen Gemeinden wieder zufließt.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Sante.

Anlage 212.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über die Vorlage des Staatsministeriums, betreffend die Erhöhung der Abgaben für Tanzgesellschaften, Musikaufführungen usw. und die Erhöhung der Besteuerung kinematographischer Vorstellungen. 2. Lesung.

(Anlage 77.)

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt.

Der Ausschuß stellt deshalb den

Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfs, wie aus der ersten Lesung hervorgegangen, und im ganzen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Sante.

Anlage 213.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über die Vorlage des Staatsministeriums, betreffend den Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg über die Abänderung des Staatsvertrages vom 20. August 1878, betreffend den Anschluß des Fürstentums Birkenfeld an den Bezirk des Landgerichts zu Saarbrücken und des Oberlandesgerichts zu Köln. 1. Lesung.

(Anlage 78.)

Der vorgelegte neue Vertrag will der im Friedensvertrage vorgesehenen Regelung der Verhältnisse im Saargebiet Rechnung tragen, bei der auch eine besondere Gerichtsorganisation mit einem eigenen Berufungsgericht für den Saarstaat vorgesehen ist. Alle gerichtlichen Entscheidungen sollen im Namen des Regierungsausschusses (§ 25 der Anlage zu Art. 50 des Friedensvertrages) ergehen.

Unter diesen Verhältnissen ist es nicht angängig, unter deutscher Gerichtshoheit bleibende Gerichte noch ferner dem Landgericht Saarbrücken zu unterstellen, vielmehr ist die Bestellung eines anderen preussischen Landgerichts als Landgericht für den Landesteil Birkenfeld notwendig. Als solches ist im Vertrage das Landgericht Coblenz in Aussicht genommen, wie in der Vorlage näher begründet wird.

Der Ausschuß hat gegen die Bestimmungen des Vertrages keine Bedenken und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle dem Staatsvertrag zustimmen.

Auf die Frage des Ausschusses, ob und wann mit der Besetzung der nach dem Staatsvertrage vom 20. August 1878 auf Vorschlag der oldenburgischen Regierung zu besetzenden Richterstelle mit einem oldenburgischen Richter zu rechnen sei, hat der Regierungsvertreter erklärt, daß zurzeit kein oldenburgischer Richter verfügbar sei und daß man auch nicht übersehen könne, ob die Befetzungsbehörden mit der Ernennung eines solchen einverstanden sein würden.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Lohse.

Anlage 214.

Bericht

des Verwaltungsausschusses zur 2. Lesung des Vertrages zwischen Preußen und Oldenburg über die Abänderung des Staatsvertrages vom 20. August 1878, betreffend den Anschluß des Fürstentums Birkenfeld an den Bezirk des Landgerichts zu Saarbrücken und des Oberlandesgerichts zu Köln.

(Anlage 78.)

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt.
Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Abschluß des Vertrages auch in 2. Lesung zustimmen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Lohse.

Anlage 215.

Bericht

Bericht des Finanzausschusses über die Anlage 79.

Die Staatsregierung beabsichtigt, das neu zu errichtende Finanzamt für die Ämter Cloppenburg und Friesoythe im Amtsgebäude zu Cloppenburg unterzubringen; die erforderlichen Räume sollen dadurch gewonnen werden, daß der Dachboden zu Bureauräumen ausgebaut wird. Der Kostenpunkt stellt sich, falls man sich mit Zementfußböden begnügt, auf 64 000 *M.*, bei Herstellung von Holzfußböden auf 85 000 *M.* Wenngleich die Abmachungen bislang noch nicht getroffen sind, so gab doch der Regierungsvertreter im Ausschuß der Überzeugung der Staatsregierung dahin Ausdruck, daß das Reich außer einer angemessenen Mietsentschädigung für die Überlassung der Räume die Baukosten verzinsen und kurzfristig abtragen werde. Im übrigen glaubt die Staatsregierung, daß bei der vorhandenen Zentralheizung auf einen Holzfußboden verzichtet werden könne und beantragt demgemäß die kleinere Baukostensumme in Höhe von 64 000 *M.*

Der Ausschuß erkennt die Notwendigkeit der beantragten Umbauten voll an und hat gegen die Bewilligung der erforder-

lichen Kosten keine Bedenken. Er ist aber der Meinung, daß Bureauräume mit Holzfußböden trotz der entstehenden Mehrkosten den Vorzug verdienen und zieht es vor, die höhere Baukostensumme von 85 000 *M.* bei dem Landtag zu befürworten. Die Staatsregierung erklärte sich einverstanden.

Der Ausschuß

beantragt:

demgemäß:

Der Landtag wolle zu einem neu einzustellenden Paragraphen des Voranschlags für die Landeskasse des Landesteils Oldenburg die Summe von 85 000 *M.* für den Umbau des Amts- und Amtsgerichtsgebäudes zu Cloppenburg mit der Bedingung bewilligen, daß das Reich außer der noch festzusetzenden Miete für die abzutretenden Bureauräume die aufzuwendenden Baukosten von 85 000 *M.* verzinst und kurzfristig abträgt.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Feigel.

Anlage 216.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld, betreffend die Lustbarkeiten, vom 9. März 1909. 1. Lesung.

(Anlage 80.)

Nach dem in der Nationalversammlung verabschiedeten Landessteuergesetze sind die Länder oder die Gemeinden verpflichtet, eine Vergnügungssteuer zu erheben. Die Bestimmungen über die Art und den Umfang der Steuerpflicht sowie über die Steuerfätze sollen noch geregelt werden. Eine solche reichsrechtliche Regelung wird aber sicher noch längere Zeit auf sich warten lassen. Das Staatsministerium hielt es deshalb für angebracht, mit Rücksicht auf die Zunahme der Vergnügungssteuer, für den Landesteil Oldenburg eine Erhöhung der Abgaben für Lustbarkeiten in Vorschlag zu bringen.

Der Landesvorstand und die Regierung in Birkenfeld haben ebenfalls den Wunsch geäußert, durch die Erhöhung der Abgaben der Vergnügungssteuer nach Möglichkeit zu steuern. Andererseits soll dadurch der Landesverbandskasse ein größerer Anteil an den gestiegenen Einnahmen der Veranstalter verschafft werden.

Bei der Beratung wurde die Frage gestellt, warum in dem Gesetzentwurf für Birkenfeld der Höchstfuß niedriger bemessen ist, wie in dem Gesetzentwurf für den Landesteil Oldenburg. Der Regierungsvertreter erwiderte, daß lediglich die Sätze

eingestellt worden sind, welche von der Regierung in Birkenfeld in Vorschlag gebracht wurden.

Im Ausschuß wurden Bedenken nicht erhoben.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfes.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Schömer.

Anlage 217.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld, betreffend die Lustbarkeiten, vom 9. März 1909. 2. Lesung.

(Anlage 80.)

In der ersten Lesung fand der Gesetzentwurf einstimmige Annahme.

Anträge zur 2. Lesung wurden nicht gestellt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfes und im ganzen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Schömer.

Anlage 218.

Bericht

des Eisenbahnausschusses über den Staatsvertrag wegen der Übertragung der Staatseisenbahnen auf das Reich. 1. Lesung.

(Anlage 81 und Anlage 94.)

Als die Großherzogliche Eisenbahndirektion im Jahre 1917 einen „Rückblick auf die ersten 50 Jahre ihres Bestehens“ herausgab und darin mit berechtigter Bemühtung auf die Entwicklung der oldenburgischen Eisenbahnen und ihre Leistungen im Kriege hinweisen konnte, vermochte niemand zu ahnen, daß diese Festschrift gewissermaßen auch ihr Nachruf sein würde.

Die Ereignisse im Jahre 1918 mit ihren verhängnisvollen wirtschaftlichen und finanziellen Folgen zwangen das Reich, jede Ertragsquelle von Bedeutung für sich in Anspruch zu nehmen und so wurde in der neuen Reichsverfassung bestimmt, daß die Staatseisenbahnen in das Eigentum des Reiches zu überführen seien.

Die Vereinigung des gesamten Eisenbahnwesens im Deutschen Reiche in einer Hand mag in verschiedener Hinsicht ein Vorteil sein, obgleich bereits u. a. durch den Staatsbahnmagenverband und die Vereinbarungen über den Personenzug-

ausgleich ein erheblicher Schritt zur Vereinheitlichung getan war, so viel ist aber sicher, daß besonders für Oldenburg der Verlust der Staatshoheit über das Eisenbahnwesen in finanzieller, wirtschaftlicher und kultureller Beziehung ein großes dem deutschen Vaterlande zu bringendes Opfer bedeutet.

Unsere Eisenbahnen hatten sich besonders in den letzten Jahren vor dem Kriege glänzend entwickelt; der jährliche Zuschuß von 900 000 M zu den Lasten der Landeskasse konnte regelmäßig geleistet, außerdem die Staatsschuldentilgungskasse befriedigt und schließlich noch ein erheblicher Beitrag für Zwecke des Eisenbahnbaufonds, also für Neuanlagen, verwendet werden.

Der Güter- und Personenverkehr war in ausgezeichneter Weise geregelt, ersterer besonders nachdem durch Einlegung von Ferngüterzügen und Eilgüterzügen die Beförderungszeiten auf eine früher kaum für möglich gehaltene Frist zurückgegangen waren.

Der Personenverkehr wurde in einer Weise gefördert, daß fast alle Wünsche nach besseren, schnelleren und häufigeren Verbindungen in weitestem Maße erfüllt wurden.

Sollten künftig einmal normale Friedensverhältnisse wiederkehren, so wird eine ähnliche Aufeinanderfolge von Personenzügen, wie wir sie vor dem Kriege an Hauptstrecken und Nebenstrecken hatten, wohl schwerlich wieder eingeführt werden können.

Früher waren wir souverän und konnten uns den Luxus guter Verbindungen, die in wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht von unermesslichem Werte sind, leisten; künftig wird die Zahl der Züge sich voraussichtlich nach allgemeinen, gleichen und festen Grundätzen im ganzen Reiche richten.

Außerdem bedeutet der Verlust unserer Eisenbahnhöheit eine erhebliche Verminderung unserer staatlichen Selbständigkeit; Tausende bisher oldenburgischer Beamten, Angestellten und Arbeiter gehen in den Reichsdienst über und damit fällt der größte Verwaltungszweig unserer Landesregierung fort.

Wenn man schließlich noch bedenkt, daß die Aufwendungen für unsere Eisenbahnen sämtlich in Gold gemacht sind, daß das Reich, wenn es die Bahnen heute bauen wollte, vielleicht den zehnfachen Betrag unseres Anlagekapitals zu zahlen hätte, so muß es jedem einleuchten, daß das Geschäft, welches Oldenburg beim Verkaufe der Bahnen an das Reich macht, ein schlechtes ist, denn der die Schulden übersteigende Wert des Anlagekapitals — 1913 etwa 25 Millionen Mark in Gold — ist heute höher, als der gesamte Betrag, den Oldenburg heute einschließlich der Schulden in Papier bekommt.

Trotz aller dieser Betrachtungen muß der Ausschuß den Staatsvertrag dem Landtage unverändert zur Annahme empfehlen, denn im Falle einer Ablehnung würde der Staatsgerichtshof zu entscheiden haben und diesen Weg hält der Ausschuß für nicht unbedenklich, da der Vertrag einige Bestimmungen enthält, welche so wesentlicher Natur sind, daß sie im Interesse Oldenburgs nicht gefährdet werden dürfen.

Hierhin gehört vor allen Dingen die im Schlußprotokoll zum § 24 unter Ziffer 3 getroffene Bestimmung, wonach Oldenburg eine dem Reichsverkehrsministerium unmittelbar unterstellte Eisenbahndirektion behält und sich nicht die Unter-

ordnung dieser Direktion unter eine Generaldirektion, z. B. in Hannover, ohne Zustimmung Oldenburgs gefallen zu lassen braucht.

Sodann gehören dazu die Bestimmungen in den §§ 37 und 38 über den landsmannschaftlichen Charakter der oldenburgischen Eisenbahnbeamten und die Sicherung der Dienst- und Tarif-Verträge für unsere Angestellten und Arbeiter.

Der Umstand, daß es gelungen ist, diese Vereinbarungen durchzusetzen, ist nach der Ansicht des Ausschusses ausschlaggebend für die Annahme des Staatsvertrages.

An dem Vertrage ist nur der Landesteil Oldenburg beteiligt.

Sollten indessen Länder, welche nicht im Besitze von Staatseisenbahnen sind, vom Reiche auf Grund der mit den eisenbahnbesitzenden Ländern abgeschlossenen Staatsverträge irgendwelche Vorteile verlangen, so wird die Staatsregierung solche auch für die früheren Fürstentümer Birkenfeld und Lüneburg fordern; ein solcher Vorbehalt ist bereits gemacht worden.

Hierbei wurde im Ausschusse angeregt, den Abgeordneten der Landesteile Lüneburg und Birkenfeld ebenso wie den Abgeordneten des früheren Herzogtums Oldenburg freie Eisenbahnfahrt in ihren Landesteilen zu erwirken.

Dieser Anregung wird durch einen Antrag entsprochen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 1:

Der Landtag wolle dem Staatsvertrage wegen der Übertragung der Staatseisenbahnen auf das Reich nebst den mit Schreiben des Staatsministeriums vom 12. März 1920 in Anlage 94 vorgelegten nachträglichen Änderungen in erster Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und das Staatsministerium ermächtigen, die Übertragung auch zu einem späteren Zeitpunkt als dem 1. April vorzunehmen,

und den

Antrag 2:

Das Staatsministerium wird ersucht, für die Abgeordneten der Landesteile Birkenfeld und Lüneburg freie Eisenbahnfahrt während der Dauer der Wahlperiode in ihren Landesteilen zu erwirken.

Namens des Eisenbahnausschusses.

Der Berichtstatter:

Müller.

Anlage 219.

Bericht

des Eisenbahnausschusses über den Staatsvertrag wegen der Übertragung der Staatseisenbahnen auf das Reich. 2. Lesung.

(Anlage 81 und Anlage 94.)

Zur 2. Lesung des Staatsvertrages hat der Abgeordnete Müller folgenden Antrag gestellt:

„Für den Fall, daß wesentliche Änderungen des Schlußprotokolls zum Staatsvertrage wegen der Übertragung der



Staatseisenbahnen auf das Reich in Aussicht genommen werden sollten, besonders zum § 24 Z. 3 des Schlußprotokolls, wird das Staatsministerium ersucht, vor der Zustimmung zu einer solchen Änderung dem Landtage Gelegenheit zu geben, zu der Frage Stellung zu nehmen."

Der Ausschuß stellt den

Antrag 1:

Annahme des Antrags Müller.

und den

Antrag 2:

Der Landtag wolle dem Staatsvertrage wegen Übernahme der Staatseisenbahnen auf das Reich nach den Beschlüssen in erster und zweiter Lesung und im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Eisenbahnausschusses.

Der Berichterstatter:

Müller.

Anlage 220.

Bericht

des Finanzausschusses über die Vorlage des Staatsministeriums, betreffend Verkauf des Burgbergs in Wildeshausen und des um ihn gruppierten staatlichen Grundbesitzes an die Stadt Wildeshausen.

(Anlage 82.)

Die Stadt Wildeshausen hat die Absicht, auf dem an den Ufern der Hunte belegenen Burgberg ein Denkmal für die gefallenen Krieger zu errichten und aus der niedrig gelegenen Burgwiese durch Aufhöhung vom hochgelegenen Rübenkamp einen Sportplatz oder Marktplatz zu schaffen. Gleichzeitig will sie an der Hunte eine öffentliche Badeanstalt errichten. Zur Verwirklichung dieser gemeinnützigen Ziele will sie die staatlichen Grundstücke in der Größe von 3,3628 ha käuflich erwerben. Regierung und Finanzausschuß sind der Ansicht, daß sich die heutige Zeit, wo der Geldwert einen bisher ungekannten Tiefstand erreicht hat, zur Veräußerung von Grundbesitz im allgemeinen nicht eignet. Wenn sie sich trotzdem zu einer Veräußerung bereit finden, so ist nicht nur der Zweck, sondern auch der Umstand maßgebend, daß die bisherige Pflege des Burgbergs

als Altertumsdenkmal sehr zu wünschen übrig ließ. An die Veräußerung wird die Bedingung geknüpft, daß der Burgberg als eine Erinnerungsstätte an frühere Zeiten entsprechend geschützt und die beabsichtigte Errichtung eines Kriegerdenkmals durch Anpflanzung und Anlagen so gestaltet wird, daß er zu einer Zierde der Stadt gereicht. Auch soll die Burgwiese zu vorgeschlagenen Zwecken Verwendung finden.

Unter der weiteren Bedingung, daß ein der Lage und den Verhältnissen angemessener Kaufpreis gezahlt wird, stellt der Finanzausschuß den

Antrag:

Der Landtag wolle der Veräußerung des Burgbergs und des um ihn gruppierten staatlichen Grundbesitzes zustimmen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Leffers.